

# Ende der Abfalleigenschaft

Der Weg vom Abfall zum Produkt

**Sabine Hennings**

**Regierungsdirektorin**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Art. 6 Abfallrahmenrichtlinie

- Abfalleigenschaft endet für bestimmte Abfälle, wenn sie:
  - 1. Verwertungs-/Recyclingverfahren durchlaufen,
  - 2. gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet werden,
  - 3. es besteht ein Markt oder zumindest eine Nachfrage,
  - 4. der Stoff/Gegenstand kann die technischen Anforderungen des bestimmten Zweckes erfüllen,
  - 5. genügt den Rechts- und technischen Normen für die Erzeugnisse, zu denen der ehemalige Abfall geworden ist,
  - 6. schädliche Umwelt/Gesundheitsfolgen nicht zu befürchten



# Ende der Abfalleigenschaft - Rechtsfolgen -

- Wird für einen Stoff oder Gegenstand das Ende der Abfalleigenschaft festgestellt, greifen die abfallbezogenen Rechtspflichten nicht mehr:
- Abfallrechtliche Dokumentationspflichten
- Abfallrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen, A-Schild
- Abfallrechtliche Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse



# Rechtsfolgen 2

- Abfallbezogene Genehmigungsvorbehalte (BImSchG)
  - Sicherheitsleistung für die Lagerung (BImSchG)
  - Regelungen der Abfallverbringung (soweit Empfängerland die Einstufung teilt)
- 
- Dafür gilt das Produkt-, Chemikalien-, Gefahrstoffrecht.  
→ Die Ausnahme von den Anforderungen an REACH entfällt:  
**REACH ist anzuwenden.**



# Bisherige Verordnungen der EU

- Im Wege des „Komotologie-Verfahrens“ ist die EU berechtigt, für einzelne Abfallströme die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festzulegen: Geschehen für:
  - 1. Eisen- und Stahlschrotte sowie Aluminiumschrotte ([Ratsverordnung \(EU\) Nr. 333/2011 \(PDF extern, 756 KB\)](#))
  - 2. Bestimmte Arten von Bruchglas ([Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012 \(PDF extern, 732 KB\)](#))
  - 3. Kupferschrotte ([Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013 \(PDF extern, 742 KB\)](#))



# Geplante EU-Regelungen für Abfallende

- Für europäische Regelungen vorgesehene Abfallströme:
  - - Altpapier\*
  - - Reifen
  - - körniges Gesteinsmaterial („Sekundärbaustoffe“)
  - - Kompost
  - - Textilien
- \*Entwurf der EU-Kommission zum Abfallende für Altpapier ist vom EU-Parlament am 12.12.2013 abgelehnt worden



# Aufbau der EU-Verordnungen zum Abfallende

- Das Material ist für konkrete Zwecke und konkrete Verfahren gemäß Anhänge der betr. Abfallende-Verordnung bestimmt. = Aufbereitungstechnische und stoffspezifische **Kriterien**,
- Erzeuger des „Nicht-Mehr-Abfalls“ erstellt eine **Konformitätserklärung** für jede Sendung und gibt diese an den neuen Besitzer weiter,
- Erzeuger unterhält ein **(Qualitäts-)Managementsystem** zur Dokumentation der Einhaltung der Kriterien für das Abfallende.



# Eisen- und Stahlschrotte sowie Aluminiumschrotte

- Diese Verordnung gilt seit 9. Oktober 2011. Ende der Abfalleigenschaft - wesentlichen Kriterien für Eisen- und Stahlschrott sind in Anhang I, für Aluminiumschrott in Anhang II geregelt:
  - a) hinsichtl. Verwertungsverfahren;
  - b) der Behandlung des Abfalls;
  - c) des gewonnenen Stoffes;
  - d) der Erzeuger genügt den Anforderungen in den Artikeln 5 und 6.



# Bestimmte Arten von Bruchglas

- 1. Das bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Bruchglas genügt den Kriterien in Anhang I Abschnitt 1;
- 2. der dem Verwertungsverfahren zugeführte Abfall erfüllt die Kriterien in Anhang I Abschnitt 2;
- 3. der dem Verwertungsverfahren zugeführte Abfall wurde in Einklang mit den Kriterien in Anhang I Abschnitt 3 behandelt;
- 4. der Erzeuger genügt den Anforderungen in den Artikeln 4 und 5;
- 5. das Bruchglas ist für die Herstellung von Glasmaterialien und -gegenständen im Einschmelzverfahren bestimmt.



# Kupferschrotte

## Verordnung seit 1.1.2014 in Kraft

- 1. Der bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Kupferschrott genügt den Kriterien in Anhang I Abschnitt 1;
- 2. der dem Verwertungsverfahren zugeführte Abfall erfüllt die Kriterien in Anhang I Abschnitt 2;
- 3. der dem Verwertungsverfahren zugeführte Abfall wurde in Einklang mit den Kriterien in Anhang I Abschnitt 3 behandelt;
- 4. der Erzeuger genügt den Anforderungen in den Artikeln 4 und 5. A



# Beispiel Konformitätserklärung

## Anhang II der Verordnung zu Bruchglas

### (in Kraft seit 11. Juni 2013)

- 1. Erzeuger/Einführer des Bruchglases: Name: Anschrift: Kontaktperson: Telefon: Fax E...
- 2. a) Name oder Code der Bruchglaskategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) wichtigste technische Bestimmungen der Industrievorgabe oder -norm, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen an die Produktqualität für Nichtglas-Komponenten bei Ende der Abfalleigenschaft, d. h. Anteil von Eisen und Nichteisen-Metallen, anorganischen Nichtmetall-/Nichtglas-Stoffen und organischen Stoffen:
- 3. Die Bruchglassendung entspricht der unter Ziffer 2 genannten Industrievorgabe oder -norm. 4. Menge der Sendung in kg:
- 5. Der Bruchglaserzeuger wendet ein Managementsystem an, das den Anforderungen der Verordnung ....akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einem Umweltgutachter oder .... 6. Die Bruchglassendung genügt den in Artikel ....der Verordnung ...genannten Kriterien. 7. Das Material in dieser Sendung ist ausschließlich für die direkte Verwendung in der Herstellung von Glasmaterialien oder -gegenständen in Einschmelzverfahren bestimmt. 8. Erklärung des Bruchglaserzeugers/-einführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Angaben..... etc. Datum, Unterschrift.



# § 5 KrWG – Ende der Abfalleigenschaft

- Kein Abfall ist ein Gegenstand oder Stoff, wenn er:
  - 1. ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat,
  - 2. und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
  - 3. ein Markt oder Nachfrage nach ihm besteht,
  - 4. die für die jeweilige Zweckbestimmung technischen und rechtlichen Anforderungen incl. Normen für Erzeugnisse erfüllt,
  - 5. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.



# Wer stellt das fest?

- Bundesregierung durch Verordnungen, soweit die EU nicht spezifischen Abfallstrom schon geregelt hat.
- Im Einzelfall in BW die für den Betrieb zuständigen Abfallrechtsbehörden (Landkreise, Regierungspräsidien).
- Beispiel: Schlacke von bw Stahlhersteller Produkt, also Ende der Abfalleigenschaft.
- Erlass (Dihlmann-Erlass): Bauschuttrecyclingmaterial Z1.1 unter gewissen Voraussetzungen Produkt.
- Mantelverordnung wird Produktvoraussetzungen für best. mineralische Abfallströme festlegen (Ersatzbaustoffe)



# Beispiele für Abfall/Nichtabfall

## Kein Ende der Abfalleigenschaft:

- **Ersatzbrennstoffe** aus Abfall; Palettenholz für Kleinfeuerungsanlagen; Altspeisefette und -öle als Brennstoff
- Teigreste aus der Nahrungsmittelindustrie,
- **Nichtreines** Glycerin aus der Biodieselherstellung (für Biogas)
- Aschen und Schlacken mit **schadstoff-bezogenen** Einsatzbeschränkungen (Z1 / Z2 i.S. LAGA M 20).

**Nichtabfall:** Biodiesel aus Altspeisefetten. Oder Alttextilien nach Sichtung/Aussortierung als echte Secondhandware.



**VIELEN DANK FÜR  
IHRE GESCHÄTZTE  
AUFMERKSAMKEIT**

